

Elternvertretung leicht gemacht



www.levnoe.at

Themen

- Elternvereine
 - Rechtliche Grundlagen – Vereinsrecht
 - Struktur der Elternvertretungen
- Mitwirkungsrechte nach dem SchUG
 - Schulpartnerschaft
 - Klassenforum
 - Schulforum
 - Themen der Mitwirkung
 - Art der Mitwirkung/Mehrheitserfordernisse

Elternvereine

- ELTERNVEREINE

- sind **freiwillige privatrechtliche** Vereine, die dem Vereinsgesetz unterliegen
- sind Zusammenschlüsse der Eltern von Schülern einer Schule zum Zweck der gemeinsamen Durchsetzung von Elterninteressen durch seine gewählte Vertreter
- Satzungsmuster auf der Homepage zum Download <http://www.levnoe.at/index.php/downloads>

Elternvereine

- **Organe von Elternvereinen** können den Schulleitern und den Klassenvorständen **Vorschläge, Wünsche und Beschwerden** mitteilen (§ 63 SchUG) wenn sie
 - allen Erziehungsberechtigten von Schülern der betreffenden Schule zugänglich sind
 - an einer Schule nur ein Elternverein besteht



Elternvereine–Struktur

- **ÖRTLICHE ELTERNVEREINE**

Mitglieder können Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Schule sein

- **LANDESVERBÄNDE (z.B. LEVNÖ)**

organisatorische Zusammenfassung der Elternvereine eines Bundeslandes, Mitglieder sind hier die örtlichen Elternvereine

- **BUNDESELTERNVERBÄNDE**

organisatorische Zusammenfassung der Landesverbände, Mitglieder sind hier die Landesverbände



Elternvereine–Struktur

- **ELTERNBEIRAT im BMBF**

Ausspracheforum zwischen dem Ministerium und der Elternschaft

Die Mitglieder des Elternbeirates werden von den österreichischen Bundesverbänden der Eltern- und Familienorganisationen entsandt und von der zuständigen Bundesministerin/vom zuständigen Bundesminister berufen.

[Bundesministerium für Bildung und Frauen - Schulpartnerschaft](#)

Schulpartnerschaft

NEBEN der vereinsrechtlich organisierten Elternvertretung in Elternvereinen sieht auch das Schulunterrichtsgesetz (SchUG) gesetzlich eine Beteiligung der Eltern im Rahmen der Schulgemeinschaft vor (§ 63a SchUG):

Klassenforum

Schulforum

Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)

Schulpartnerschaft

- **Klassenforum**, **Schulforum** und **SGA** sind behördliche Kollegialorgane der Schule und unterliegen den Gesetzen und Verordnungen
- dem **Klassenforum**, **Schulforum** und **SGA** obliegen die Förderung und Festigung der Schulgemeinschaft
- **Klassenforum**, **Schulforum** und **SGA** sind zur Entscheidung über verschiedene Themen gesetzlich berufen (§ 63a SchuG)
- die Mitglieder unterliegen der **Amtsverschwiegenheit** u. der **Amtshaftung**

Klassenforum

- den Vorsitz im **Klassenforum** führt der Klassenlehrer, bzw. der Klassenvorstand
- dieser hat bei Abstimmungen auch ein Stimmrecht (außer bei der Wahl der Klassenelternvertreter)
- die Erziehungsberechtigten haben pro Schüler **eine** Stimme
- mindestens eine Sitzung in den ersten 8 Wochen des Schuljahres ist verpflichtend durchzuführen

Klassenforum

- **Beschlussfähigkeit** bei Anwesenheit vom Klassenlehrer/Klassenvorstand und mindestens den Erziehungsberechtigten von $\frac{1}{3}$ der Schüler
- bei ordnungsgemäßer Einladung nach $\frac{1}{2}$ Stunde auch bei Anwesenheit von mind. 1 Erziehungsberechtigten
- Beschlüsse werden mit unbedingter Mehrheit gefällt (mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten)
- stimmt der Klassenlehrer anders als die Mehrheit geht die Entscheidung auf das Schulforum über (Veto!)

Klassenforum

- es ist ein Klassenelternvertreter und ein Stellvertreter zu wählen, die Erziehungsberechtigte sein müssen
- der **Elternverein** darf den Wahlvorsitzenden stellen
- der **Elternverein** darf einen Wahlvorschlag für den Klassenelternvertreter und den Stellvertreter einbringen
- der Wahlvorsitzende darf nicht Kandidat als Klassenelternvertreter oder Stellvertreter sein

Klassenforum

entscheidet über

- mehrtägige Schulveranstaltung
- die Erklärung von Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§13a Abs.1)
- die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§46 Abs.2)
- die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung
- die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege

Klassenforum

entscheidet über

- Schulautonome Schulzeitregelungen
- die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln
- die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern
- die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen

Klassenforum

berät über

- wichtige Fragen des Unterrichts
- wichtige Fragen der Erziehung
- Planung von Schulveranstaltungen
- Termine und Art der Durchführung von Elternsprechtagen
- Wahl von Unterrichtsmitteln
- Verwendung von schuleigenen Budgetmitteln
- Baumaßnahmen im Bereich der Schule

Schulforum

- dem **Schulforum** gehören alle Klassenlehrer oder Klassenvorstände und die Klassenelternvertreter aller Klassen an
- den Vorsitz im **Schulforum** führt der Schulleiter
- dieser hat bei Abstimmungen nur dann beschließende Stimme, wenn er selbst Klassenlehrer/Klassenvorstand ist
- der Obmann eines Elternvereines ist einzuladen und hat beratende Stimme

Schulforum

- Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder mit beschließender Stimme
- ist Beschlussfähigkeit nicht gegeben, muss der Schulleiter unverzüglich zu einer **neuen Sitzung** einladen. In diesem Fall ist bei ordnungsgemäßer Einladung nach ½ Stunde auch bei Anwesenheit von mind. 1 Klassenlehrer und mind. 1 Erziehungsberechtigten Beschlussfähigkeit gegeben
- bei Stimmengleichheit in Angelegenheiten des § 63a Abs. 2 Z1 SchUG entscheidet der Schulleiter

Schulforum

entscheidet, wenn mehrere Klassen betroffen sind, über

- mehrtägige Schulveranstaltung
- die Erklärung von Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§13a Abs.1)
- die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§46 Abs.2)
- die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung
- die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege

Schulforum

entscheidet, wenn mehrere Klassen betroffen sind, über

- die Festlegung der Ausstattung der Schüler mit Unterrichtsmitteln
- die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern
- die Festlegung einer alternativen Form der Beurteilung der Leistungen

berät, wenn mehrere Klassen betroffen sind, über alle Themen, über die sonst das Klassenforum berät

Schulforum

entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

- die Bewilligung zur Organisation der Teilnahme von Schülern an schulfremden Veranstaltungen (§ 46 Abs. 2 SchUG)

entscheidet, wenn mehrere Klassen betroffen sind, mit 2/3 Mehrheit der Klassenlehrer/Klassenvorstände und 2/3 der Klassenelternvertreter über:

- schulautonome Schulzeitregelung
- die Festlegung einer alternativen Leistungsbeurteilung

Schulforum

entscheidet mit

**2/3 Mehrheit der Klassenlehrer/Klassenvorstände und
2/3 der Klassenelternvertreter über:**

- die Hausordnung
- schulautonome Lehrplanbestimmungen
- schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§8a Abs. 2. Schulorganisationsgesetz)
- Kooperation mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen

Schulgemeinschaftsausschuss

- der **Schulgemeinschaftsausschuss (SGA)** wird an
 - polytechnischen Schulen
 - Berufsschulen
 - mittleren und höheren Schulen

gebildet

- dem **Schulgemeinschaftsausschuss** kommen dort die Aufgaben des Klassen- und Schulforums zu

Schulgemeinschaftsausschuss

- Mitglieder des **Schulgemeinschaftsausschusses** sind
 - der Schulleiter und je
 - drei Vertreter der Lehrer,
 - drei Vertreter der Schüler
 - drei Vertreter der Erziehungsberechtigten
- die Vertreter der Erziehungsberechtigten, sowie drei Stellvertreter, sind dabei vom **Elternverein zu entsenden**
- besteht kein Elternverein an der Schule, sind die Vertreter sowie auch drei Stellvertreter aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten zu wählen

Schulgemeinschaftsausschuss

entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

- mehrtägige Schulveranstaltung
- die Erklärung von Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung (§13a Abs.1)
- schulfremde Veranstaltungen
- die Durchführung (Termin!) von Elternsprechtagen
- die Bewilligung zur Durchführung von Sammlungen (§46 Abs.2)
- die Durchführung von Veranstaltungen der Schulbahnberatung

Schulgemeinschaftsausschuss

entscheidet mit einfacher Mehrheit über:

- die Durchführung von Veranstaltungen betreffend die Schulgesundheitspflege
- Vorhaben, die der Mitgestaltung des Schullebens dienen
- die Erstellung von Richtlinien über die Wiederverwendung von Schulbüchern

weiteres berät der SGA auch über alle Themen, über die auch vom Schul- und Klassenforum zu beraten ist

Schulgemeinschaftsausschuss

**entscheidet mit 2/3 Mehrheit der gesamten Stimmen
und 2/3 der Stimmen in jeder Gruppe über:**

- die Hausordnung
- schulautonome Lehrplanbestimmungen
- schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen (§8a Abs. 2. Schulorganisationsgesetz)
- schulautonome Schulzeitregelungen
- schulautonome Festlegung von Reihungskriterien
- Kooperation mit Schulen oder außerschulischen Einrichtungen

einzelne Themen im Detail

- schulautonome Schulzeitregelungen
- Schulveranstaltungen
- mehrtägige Schulveranstaltungen
- schulbezogene Veranstaltungen
- schulfremde Veranstaltungen
- Elternsprechtage
- Sammlungen
- Wiederverwendung von Schulbüchern
- Hausordnung
- schulautonome Lehrplanbestimmungen
- schulautonome Eröffnung- und Teilungszahlen

schulautonome Schulzeitregelung

- Das Schulforum kann höchstens **5 Tage in jedem Schuljahr** unterrichtsfrei erklären. An APS und AHS kann davon der LSR landesweit einheitlich 2 „Zwickeltage“ zu unterrichtsfreien Tagen erklären.
- Klassen-, bzw. Schulforum können auf Grund regionaler Erfordernisse **den Samstag** für die gesamte Schule, einzelne Schulstufen oder einzelne Klassen **für NICHT schulfrei erklären.**
- **Abhaltung von Wiederholungsprüfungen:** das Schulforum kann beschließen, dass die Wiederholungsprüfungen auch oder nur am Donnerstag und bzw. oder Freitag der letzten Woche der Ferien durchgeführt werden (§ 23 Abs. 1c SchUG)

Blockungen

- Erstmals durch die Neufassung des §3 Abs.1 SchZG kann in den Lehrplänen die Möglichkeit, bzw. die Verpflichtung, einzelne Wochenstunden in einem bestimmten Rhythmus zusammenzufassen, vorgesehen werden.
- z.B.: ein Einstundenfach wird geblockt im 14-Tage-Rhythmus als Doppelstundenfach vorgesehen.

[zurück](#)

Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen sind schulautonom vorzubereiten und dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts.

- Lehrausgänge
- Exkursionen
- Wander- und Sporttage
- Berufspraktische Tage bzw. Wochen
- Sportwochen
- Projektwochen

- 5. bis 8. (je) Schulstufe
max. 9 x bis zu 5 Stunden
max. 2 x mehr als 5 Stunden
- Polytechnische Schule
max. 10 x bis zu 5 Stunden
max. 4 x mehr als 5 Stunden
- Berufsschule
max. 6 x bis zu 5 Stunden
max. 2 x mehr als 5 Stunden
- ab der 9. (je) Schulstufe
(außer Polytechnischer- u. Berufsschule)
max. 9 x bis zu 5 Stunden
max. 4 x mehr als 5 Stunden

alle Angaben: je Schulstufe!

mehrtägige Schulveranstaltungen

Von den mehrtägigen Schulveranstaltungen ist im Zeitraum der 5. bis 8. Schulstufe sowie im Zeitraum ab der 9. Schulstufe jeweils mind. eine Veranstaltung bewegungsorientiert durchzuführen.

Für die Durchführung von Auslandsaufenthalten kann die Schulbehörde erster Instanz im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen und personellen Möglichkeiten ab der 9. Schulstufe insgesamt bis zu 15 Tagen bewilligen.

- 5. bis 8. Schulstufe
insgesamt 28 Tage
- an Schulen mit Schwerpunkt musische oder sportliche Ausbildung
insgesamt 35, davon mind. 7 mit Schwerpunktbezug
- Polytechnische Schule
insgesamt 12 Tage
- Berufsschule
insgesamt 3 Tage
- ab der 9. Schulstufe
je Schulstufe 6 Tage
zusätzliche 6 mit Schwerpunktbezug, wobei eine Zusammenfassung unter Anrechnung auf das Gesamtausmaß zulässig ist

schulbezogene Veranstaltungen

- Wenn sie auf dem lehrplanmäßigen Unterricht aufbaut
- wenn sie in Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule dient (§2 SchOG)
- wenn eine Gefährdung der SchülerInnen weder in sittlicher noch in körperlicher Hinsicht zu befürchten ist.
- wenn die Veranstaltung nur einzelne Schulen oder Klassen betrifft
- wenn wegen der Veranstaltung eine Teilnahme am Unterricht an höchstens drei Tagen im Unterrichtsjahr entfällt
- wenn sich die erforderlichen LehrerInnen zur Durchführung bereit erklären
- wenn die Finanzierung sichergestellt ist
- wenn allenfalls erforderliche Zustimmungen anderer Stellen eingeholt worden sind.

schulbezogene Veranstaltungen

Beispiele:

- Wettbewerbe in Aufgabenbereichen einzelner Gegenstände
- Fahrten zu Ausstellungen
- Fachmessen

Außer dem Klassenforum oder Schulforum kann auch die Schulbehörde eine Veranstaltung zu einer schulbezogenen Veranstaltung erkläre

Informationsblätter Teil 5 „Schulveranstaltungen“ geben einen umfassenden Einblick über die entsprechenden schulrechtlichen Bestimmungen

Elternsprechtage

Die Erziehungsberechtigten sind von der Beurteilung der Leistungen des Schülers u.a. durch die Schulausgaben in Kenntnis zu setzen (siehe §19 SchUG)

an allgemeinbildenden Pflichtschulen:

- 2 Sprechstage / pro Jahr sind verpflichtend vorgesehen

an allen anderen Schularten:

(ausgenommen Berufsschule)

- wöchentliche Sprechstunde des einzelnen Lehrers
- bei Bedarf durch Sprechstage

Sammlungen

Sammlungen unter den Schülern in der Schule (einschließlich der Einhebung von Mitgliedsbeiträgen) sind nur mit Bewilligung zulässig!

Zuständig für die Bewilligung:

Das Klassen- oder Schulforum:

- für Sammlungen, die unter den Schülern der betreffenden Klasse oder Schule durchgeführt werden
- max. 2 Sammlungen
- je Schuljahr und Klasse

der Landesschulrat:

- in übrigen Fällen
- max. 2 Sammlungen
- je Schuljahr und Klasse

Voraussetzung für die Bewilligung:

- Kein Druck zur Beitragsleistung
- Der Zweck der Sammlung ist erzieherisch wertvoll
- Der Zweck der Sammlung steht mit der Schule im Zusammenhang

Ausgenommen sind Sammlungen, die von Schülervetretern aus besonderen Anlässen wie Todesfällen und sozialen Hilfsaktionen beschlossen werden.

schulfremde Veranstaltungen

Schulfremde Veranstaltungen in der Schule, an denen Schüler teilnehmen

- dürfen an der Schule nur mit Bewilligung durch das Klassen- oder Schulforum organisiert werden
- sofern die Teilnahme von Schülern mehrerer Schulen, organisiert werden soll, kann die Bewilligung von der Schulbehörde erteilt werden

schulfremde Veranstaltungen

Voraussetzungen für die Erteilung der Bewilligung:

- die Teilnahme muss freiwillig erfolgen
- es erfolgt eine schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten
- keine Gefährdung der Schüler in sittlicher oder körperlicher Hinsicht
- diese Bestimmungen **gelten nicht** für die im Religionsunterricht erfolgende Organisation von Schüलगottesdiensten sowie religiösen Übungen und Veranstaltungen (§2a Abs.1 des Religionsunterrichtsgesetzes)

Wiederverwendung von Schulbüchern

Schüler bzw. Eltern können der Schule freiwillig Schulbücher für die Wiederverwendung zur Verfügung stellen.

Entscheidung muss bis Ende des Kalenderjahres der Schule mitgeteilt werden.

Das Schulforum entscheidet über die Erstellung von Richtlinien. Diese sollten enthalten:

- Einen Beschluss, dass diese Schulbücher, die zur Wiederverwendung an die Schule zurück gegeben werden, in die Verantwortung der Schule zur Nutzung durch die Schüler übergeben werden.
- Weiter sollte beschlossen werden, dass Schüler, die ein gebrauchtes Buch erhalten haben, ebenfalls bis Ende des Kalenderjahres entscheiden können, ob das Buch in ihrem

Eigentum bleibt oder für die nochmalige Verwendung zur Verfügung gestellt wird.

- Festlegung der Organisation der für die Wiederverwendung vorgesehenen Bücher
- Wer ist verantwortlich?
- Wer bearbeitet die Listen, in denen die Schüler/Erziehungsberechtigten die Rückgabe der Bücher ankreuzen?
- Wer sammelt die gebrauchten Bücher ein?
- Wer kontrolliert?
- Wo werden sie gelagert?

Eltern haben das Recht, begründete Bedenken gegen ein Schulbuch im Schulforum bzw. in der Schulkonferenz (Abteilungskonferenz) darzulegen.

Hausordnung

- Schule ist ein Ort der Bildung und Kultur, wo täglich viele Menschen unterschiedlichsten Alters mit verschiedenen Aufgaben und Interessen aufeinander treffen.
- Eine entsprechende Hausordnung soll dem Schulleben
 - einen Rahmen geben,
 - Freiräume gewähren und
 - jeden einzelnen sowie die Gemeinschaft dort schützen, wo Gefährdung, Verletzung oder Schaden drohen.
- Gegenseitige Achtung und Toleranz, sowie Verantwortung für den Einzelnen, das Haus und die Umwelt sollen das Zusammenleben in der Schule bestimmen und ihr Bild nach außen prägen.

- Das Schulforum kann neben der Schulordnung eine zusätzliche Hausordnung erlassen
- Sie ist der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen
- und durch Anschlag in der Schule kundzumachen

Das Einvernehmen aller Schulpartner ist anzustreben!

Inhalte:

- schuleigene Verhaltensvereinbarungen
- Maßnahmen zur Förderung der Schulqualität

Themenbereiche:

- Sicherheit und Gesundheit
- Sauberkeit
- Verantwortlichkeit
- Arbeitsdisziplin

schulautonome Lehrplanbestimmungen

- Die Erlassung obliegt dem Klassen- oder Schulforum **(2/3)**
- Sie sind durch Anschlag an der betreffenden Schule auf die Dauer eines Monats kundzumachen.
- Nach Ablauf eines Monats sind sie bei der Schulleitung zu hinterlegen.
- Sie sind der Schulbehörde erster Instanz zur Kenntnis zu bringen.
 - Die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen setzt weitgehenden Konsens der Schulpartner voraus.
 - Im Sinne der Schulautonomie bedarf die Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen keiner Genehmigung durch die Schulbehörde.
 - Hält der Schulleiter den Beschluss für rechtswidrig oder aus organisatorischen Gründen für undurchführbar, hat er den Beschluss auszusetzen.
 - Die von schulparterschaftlichen Gremien erlassenen schulautonomen Lehrplanbestimmungen sind – rechtlich gesehen – Verordnungen.

Eröffnungs- und Teilungszahlen

Wenn ein Rahmen für die einsetzbaren Lehrerwochenstunden der einzelnen Schule zur Verfügung gestellt wurde, obliegt die Regelung dem Schulforum, soweit keine verordnungsgemäße Regelung durch die Schulbehörde erster Instanz oder den zuständigen BM erfolgt ist.

Abweichend von den festgesetzten Zahlen kann das Schulforum für jede Schule autonom festlegen, ab welcher Mindestzahl von Anmeldungen

- ein alternativer Pflichtgegenstand
- ein Freigegegenstand
- unverbindliche Übungen
- Förderunterricht

zu führen sind.

Die der betreffenden Schule zur Verfügung stehenden Lehrerwochenstunden dürfen nicht überschritten werden.

Es sind die Erfordernisse der Sicherheit der SchülerInnen sowie jene der Pädagogik, die personellen und räumlichen Möglichkeiten zu beachten.

Weitere Mitwirkungsrechte

Mitwirkung des Schulforums bei der Leiterbestellung:

- die Dienstbehörde übermittelt dem Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss die Bewerbungsunterlagen jener Bewerber, die die Erfordernisse erfüllen
- binnen 3 Wochen können Schulforum bzw. Schulgemeinschaftsausschuss eine begründete schriftliche Stellungnahme abgeben, die dem Kollegium zeitgerecht vorgelegt werden muss
- bei Nichtbewährung eines Schulleiters während der ersten 4 Jahre kann das Schulforum der Schulbehörde ein Gutachten übermitteln.

Fragen?

**Vielen Dank
und eine gute Heimfahrt!**

